OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400779/2/HW

Datum:
Linz, 28. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.11.2023, GZ: AS/PB-2395146, betreffend eine Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes und der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag in Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“ genannt) vorgeworfen, er habe zu der im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Zeit in Linz das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen E in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und er sei dabei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Bf habe demnach eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20 (in der Folge „Parkgebührenverordnung“ genannt), begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig eine (als Einspruch bezeichnete [vgl. dazu *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 10]) Beschwerde, mit welcher ausreichend erkennbar angestrebt wird, nicht wegen der im Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und hierfür bestraft zu werden (vgl. VwGH 29.09.1993, 93/02/0129).

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat am 15.07.2023 von 08:49 Uhr bis 09:01 Uhr in Linz, D-Strasse, das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen E in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Der Bf ist der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.
II.1.2. Es liegen betreffend den Bf zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf die Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes vor. Betreffend den Bf ist von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und dem Nichtvorliegen von Vermögen auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen, wobei der Bf diesen bereits im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Sachverhalt im Beschwerdeverfahren nicht (substantiiert) bestritten hat. Der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt steht auch mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit den ON 1 (Fotodokumentation) und 11 (Zeugenaussage) des

Behördenaktes, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Dass betreffend den Bf zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf die Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes vorliegen, wurde (im Rahmen der Strafbemessung) bereits im angefochtenen Straferkenntnis so ausgeführt und es wurde dies vom Bf nicht bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher in Übereinstimmung mit den Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis vom Vorliegen von zwei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aus. Bereits im Schreiben ON 12 des Behördenaktes wurde der Bf von Seiten der belangten Behörde aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, wobei mitgeteilt wurde, dass mangels Auskunft von einem Monatsnettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen werde. Von Seiten des Bf wurde daraufhin zu Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Auskunft erteilt, sodass im angefochtenen Straferkenntnis von den bekannt gegebenen Annahmen (Monatsnettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) ausgegangen wurde. Diesen Annahmen ist der Bf auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von diesen Annahmen ausgeht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung nicht wirksam (vgl. zu den Ausführungen im Vorlageschreiben etwa VwGH 29.08.2013, 2011/16/0245; 24.04.2003, 2002/07/0157) beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – der Bf am 15.07.2023 von 08:49 Uhr bis 09:01 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen E innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte, ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Betreffend das auf den Fotos im Behördenakt ersichtliche Verkehrszeichen ist noch auszuführen, dass der Umstand, dass an bestimmten Stellen der Kurzparkzone das Parken oder gar das Halten und Parken nach anderen Bestimmungen nicht erlaubt ist, nichts daran ändert, dass die Kurzparkzone das ganze, in der Verordnung beschriebene, Gebiet einschließlich dieser Stellen umfasst (vgl. VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Es ist der Begriff der „Kurzparkzone“ in der Parkgebührenverordnung nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen,

dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt deshalb auch dann vor, wenn innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009).

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG).

Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Zum Vorbringen des Bf, wonach aufgrund eines Busses die Beschilderung (in der Nähe des Abstellortes) nicht ersichtlich gewesen sei, ist zunächst auszuführen, dass sich aus den im Behördenakt befindlichen Fotos ergibt, dass die in der Nähe des Abstellplatzes vorhandene „Beschilderung“ nicht die Kundmachung der Kurzparkzone betrifft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt aber, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056). Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056). Im vorliegenden Verfahren haben sich keine Bedenken in Bezug auf das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der gegenständlichen Kurzparkzone (an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstellen) ergeben. Ist aber die gebührenpflichtige Kurzparkzone, in der der Bf sein Kraftfahrzeug abstellte, durch Straßenverkehrszeichen gesetzmäßig kundgemacht, so ist dem Bf die Kenntnis der durch die Vorschriften der Parkgebührenverordnung gegebenen Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme eines Parkplatzes innerhalb der verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone grundsätzlich zuzumuten (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 22.03.1999, 98/17/0178; 25.11.2003, 2003/17/0222). Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist daher von einem Verschulden auf Seiten des Bf auszugehen. Es sind auch die im Behördenverfahren vom Bf getätigten Ausführungen, wonach der Bf seine Frau „ins Krankenhaus fahren“ habe müssen, nicht geeignet, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen, zumal sich aus diesem Vorbringen nicht ergibt, dass der Bf gehindert gewesen wäre, die Parkgebühr zu entrichten bzw. die in der Nähe des Krankenhauses befindliche Tiefgarage zu benutzen. Es ist im vorliegen-

den Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Von der belangten Behörde wurden keine Milderungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Milderungsgründe ersichtlich. Es liegen betreffend den Bf zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf die Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes vor. Bei der Strafbemessung ist von der belangten Behörde mangels gegenteiliger Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen worden. Da der Bf dem im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten ist, ist dies auch im Beschwerdeverfahren der Strafzumessung zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der oben genannten Umstände, der im Spruch angelasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen bzw. nicht überhöht. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

III.5. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist vom Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger